

Abschlussklausur Fortgeschrittenenübung: ZPO I

Hinweise zum Nachprüfungsverfahren gemäß § 21 StPrO (Remonstration)

Prüfungsteilnehmer, die eine Nachprüfung ihrer Studienleistung wünschen, steht dafür ausschließlich der Weg des Nachprüfungsverfahrens gemäß § 21 StPrO offen. Anderweitige Vorgehensweisen, insbesondere der Versuch einer direkten Kontaktaufnahme mit den Korrektoren oder dem Aufgabensteller, stellen unzulässige Einflussnahmen dar, die nachträglich zur Bewertung mit „ungenügend“ führen können.

Es gelten folgende Regeln, die unbedingt zu beachten sind:

1. Frist

Einwände gegen die Bewertung von Studienleistungen sind innerhalb einer **Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses** beim Aufgabensteller geltend zu machen, § 21 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 2 StPrO. Die **Bekanntgabe** des Prüfungsergebnisses erfolgt durch das Prüfungsamt. Fristwährend ist die rechtzeitige Einreichung der Remonstration im Sekretariat des Lehrstuhls oder die postalische Übersendung an den Lehrstuhl mit einem lesbaren (!) Poststempel spätestens vom Tag des Fristablaufs.

2. Form

Einwände gegen die Bewertung müssen **schriftlich** – nicht per E-Mail (!) – unter Vorlage der Prüfungsarbeit vorgetragen werden.

3. Begründung

Der angelegte Bewertungsmaßstab (Gewichtung von Fehlern, Beurteilung von Sprache, Ausdruck und Rechtsschreibungsdefiziten, Skalierung der Prüfungsleistung, Festlegung der Bestehensgrenze) ist Bestandteil des verwaltungsgerichtlich bis zur Willkürgrenze **nicht justiziablen Prüferermessens**. Einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen deshalb nur konkrete Beurteilungsfehler im Rechtssinne jenseits des Prüferermessens, insb. wenn Teile der Arbeit nicht gelesen oder im Rahmen der Bewertung nicht beachtet wurden, wenn eine vertretbare Rechtsansicht als „falsch“ gewertet hat oder wenn die Bewertung auf sachfremden Erwägungen beruht (z.B. persönlichen Gefühlen gegenüber dem Prüfungsteilnehmer). Im Rahmen des vorgerichtlichen Nachprüfungsverfahrens können darüber hinaus Einwände gegen **prüfungsspezifische Einschätzungen** geltend gemacht werden, um Lücken, die durch die eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit von Leistungsbeurteilungen entstehen, zu schließen.

Einwendungen sind jedoch in allen Fällen **„konkret und nachvollziehbar zu begründen“**, vgl. § 21 Abs. 1 S. 1 StPrO. Hierzu ist folgendes zu beachten: Das Nachprüfungsverfahren beschränkt sich zunächst darauf festzustellen, ob Einwände gegen die Bewertung vorgetragen wurden, die hinreichend konkret als solche rechtserheblich sind. Eine Korrektur kann daher nicht mit Pauschalbehauptungen angegriffen werden, wie z.B. die Korrektur sei „zu streng“. In gleicher Weise irrelevant ist, ob der Prüfungsteilnehmer seine eigene Leistung höher bewerten würde, insb. die Leistung noch als „bestanden“ ansieht.

4. Vorgehen des Aufgabenstellers

Werden die vorgenannten Vorgaben an die Frist, Form und Begründung nicht berücksichtigt, wird die Remonstration idR. unmittelbar zurückgewiesen, § 21 Abs. 3 S. 1 StPrO. Sofern dagegen ein prüfungsrechtlich erheblicher Einwand hinreichend konkret und nachvollziehbar vorgetragen wurde, wird der Aufgabensteller *diesen* Einwand würdigen und die Studienleistung im Hinblick auf *diesen* Einwand neu bewerten. Machen Sie sich klar, dass damit **keine vollständigen Neubewertung der Studienleistung** verbunden ist; das wäre mit dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht vereinbar. Es bleibt bei einer auf den substantiierten Einwand beschränkten inhaltlichen Nachbewertung.

Überdies führt das Vorliegen eines verwaltungsgerichtlich überprüfbaren Bewertungsfehlers oder die Entscheidung des Aufgabenstellers, eine prüfungsspezifische Wertung zu überdenken **nicht notwendig zu einer anderen (höheren) Notenpunktzahl**. Maßgeblich bleibt das Gesamtbild der Studienleistung, das auch ohne den Bewertungsfehler oder bei abweichender prüfungsspezifischer Wertung weiterhin der ursprünglich vergebenen Punktzahl entsprechen kann. Zu beachten ist weiter, dass für die Bewertung einer Studienleistung als „im Ganzen nicht mehr brauchbare“ oder gar „völlig unbrauchbare Leistung“ (< 4 Punkte) lediglich 4 (0, 1, 2, 3) von insgesamt 19 (0-18) Bewertungsstufen zur Verfügung stehen, so dass die Abstände im Bereich der Notenstufen des „Nichtbestehens“ entsprechend groß sein können.

Die abschließende Entscheidung wird innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Remonstrationsfrist mitgeteilt, vgl. § 21 Abs. 4 S. 1 StPrO. **Sehen Sie von Anfragen an den Aufgabensteller vor Ablauf des 3-Monatszeitraums ab.**